Reichs=Gesetblatt.

.№ 20.

Jubalt: Befanntmadung, betreffenb bie Muferfartfebung von Minun. @. 247.

(Nr. 1077.) Befanntmachung, betreffend die Eußertwossehung ber Salbgulbenstück süddrung, sowie der wer dem Jacke 1753 gebrächten Dreisligtreuperstück und Hünsseichnteruperstück eine Gebrägen. Bem 7. Juni 1875.

Unf Grund des Artifels 8 des Müngefetes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Geschl. S. 233) hat der Bundestath die nachstehenden Bestümmungen getroffen:

Bom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesehliches Sahlungsmittel:

1. Die Salbgulbenflüde subbeutscher Widrung,
2. Die vor bem Jahre 1753 aberhaten Breifrigtreuerstüde und Künf-

pehnfreugerstude beutschen Gepräges.
Es ift baber vom I. Juli 1875 ab auser ben mit ber Einlösung beguffreaden Kassen nieunand verofflichtet, diese Münten in Sablung zu nehmen.

Die im Unitati befinktiere, im § 1. begiehnden Wüngen werben in ben Wenten Juli, Maguft, Gertmehre wir Deltere 1875 eine den ben ben den beise Gentralfechten zu begrönnehen Roffen beringigen Stunbeiftabent, midde beite Winnen geringt abben der in berein Gebet beitelten gefällede Jahrungen beite find, zu ihren gefällen Stertise für Stechung bes Deutschen Wiede lenecht find, zu ihren gefällen Stertise für Stechung bes Deutschen Wiede lenecht nach ben 31. Delter 1875 werben berantige Wüngen auch von biefen Raffen werbe im Sachinen noch auf Unmerdellung unterprennen.

Die Bervstichtung zur Annahme und zum Umtausch (S. 2) findet auf durchlicherte und anderes, als durch dem gewöhnlichen Umlauf im Gewicht vertrügerte, imgleichen auf verfälsichte Rüngstüde feine Anwendung. Bertin, den 7. Juni 1875.

Der Reichstangler. In Bertretung: Delbrud

Serantgegeben im Reichttaufer. Amte.

Berlin, gebrudt in ber Riniglichen Geheimm Dber Cofbuchtruderei (R. b. Deffer).

Reicht. Gefehll. 1875.

Musgegeben gu Berlin ben 9. Juni 1875.